

5261/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Dr. Haider  
und Kollegen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Problembereiche des Vergabeverfahrens

Die Anwendung des Vergabeverfahrens in Vollziehung des vor nunmehr fünf Jahren beschlossenen Bundesvergabegesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen wirft immer wieder Probleme und Schwierigkeiten auf. Insbesondere stellt sich auch die Frage der EU - Konformität der österreichischen Vergabevorschriften. Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler nachstehende

### **ANFRAGE:**

- 1) Ist es zulässig, in einem Verhandlungsverfahren, welches aufgrund der Dienstleistungs - Richtlinie 92/50/EWG durchgeführt wird, nach Auswertung der Angebote allen Bietern den vom Bestbieter gebotenen Preis mitzuteilen und anschließend die Verhandlungen mit einem oder mehreren Bietern fortzuführen und diesen ein Unterbieter des (bekanntgegeben) Preises des bisherigen Bestbieters zu ermöglichen?
- 2) Ist für den Fall, daß im Zuge der Verhandlungen mit einem Bieter eine günstigere Preisbildung dadurch erreicht wird, daß der Auftraggeber Haftungserklärungen einer Gebietskörperschaft beibringt, den anderen Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihre Angebote unter der Voraussetzung solcher Haftungserklärungen zu verändern?
- 3) Sind in einem Verhandlungsverfahren die Vergabekriterien vor Öffnung der Angebote (wobei in einem Verhandlungsverfahren keine formalisierte Angebotsöffnung erfolgt) durch den Auftraggeber festzulegen oder ist es zulässig, die Vergabekriterien erst nach Angebotsöffnung festzulegen oder die zunächst festgelegten (und in der Ausschreibung bekanntgegebenen) Kriterien vor dem Zuschlag zu verändern?

- 4) Ist es zulässig, als Vergabekriterium bei einem Verhandlungsverfahren nach vorhergehender Prüfung der Leistungsfähigkeit der zugelassenen Bieter die Erfahrung des Bieters oder die Nachweise von bereits durchgeführten Aufträgen als Zuschlagskriterium zu berücksichtigen, obwohl diese Kriterien bereits als Eignungskriterien bei der Bieterauswahl herangezogen wurden?
- 5) Ist es im Verhandlungsverfahren zulässig, daß ein späterer Bieter an Vorarbeiten zur Ausschreibung dadurch beteiligt ist, daß dieser Bieter die vom Auftraggeber herangezogenen (in der Ausschreibung zwar allgemein angeführten, jedoch nicht detailgenau dargestellten) Vergabekriterien selbst vor Beginn der Ausschreibung beschlossen hat?
- 6) Erfährt der Bieter (wie üblich) erst nach Erteilung des Zuschlages von einer rechtswidrigen Bewertung seines Angebotes, so ist es nach den österreichischen Vergabegesetzen nicht möglich, die Nichtigerklärung und Aufhebung des Zuschlages in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zu erreichen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission widerspricht diese Rechtslage dem EU - Vergaberecht. Muß der in Vergabesachen zuständige UVS die Frage, ob er zur Aufhebung des Zuschlages und zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung entgegen anders lautendem innerstaatlichem Recht verpflichtet ist, dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen und kann der UVS in diesem Fall eine einstweilige Verfügung erlassen?